



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt

(gültig ab 22.08.2021, 0 Uhr, durch Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 drei Tage in Folge)

<p>Kontaktbeschränkungen</p>	<p>Aufenthalt im öffentlichen Raum und privat genutzten Räumen und Grundstücken ist gestattet mit insgesamt 3 Hausständen, maximal. 10 Personen- Kinder unter 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen bleiben außer Betracht</p>
<p>Testnachweiserfordernisse</p>	<p>Soweit ein negatives Testergebnis erforderlich ist, ist dieser nicht notwendig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger Coronaimpfung ab Tag 15 nach der Zweitimpfung (Nachweis durch Impfbuch, Ersatzbescheinigung oder digital) - Coronainfektion vor mehr als 28 Tagen und weniger als 6 Monaten (Nachweis durch positiven PCR-Befund) - Coronainfektion vor mehr als 6 Monaten und 1 Impfung (Nachweis durch positiven PCR-Befund und Impfnachweis) - Kindern unter 6 Jahren <p>Der Test darf maximal 24 Stunden vor Vorlagepflicht durchgeführt worden sein</p>
<p>Veranstaltungen, Versammlungen Feiern auf öffentlichen Plätzen</p>	<p>Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter freiem Himmel</u> (jeweils <u>einschließlich</u> geimpfter und genesener Personen). Mit Testnachweis</p> <p>Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem klar begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags- Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind zulässig mit bis zu <u>25 Personen in geschlossenen Räumen</u> und bis zu <u>50 Personen unter freiem Himmel</u> (<u>zuzüglich</u> geimpfter oder genesener Personen) Mit Testnachweis</p> <p>Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt</p>

Gottesdienste	zulässig mit Hygienekonzept; FFP2-Maskenpflicht nur in geschlossenen Räumen Gemeindegang zulässig
Demos und Kundgebungen nach VersG	zulässig; Mindestabstand 1,5 m und Maskenpflicht
Öffentlicher Personennah- oder fernfernkehr einschl. Taxen und Schülerbeförderung Bahnverkehre	Während der Beförderung und des Aufenthalts der zugehörigen Einrichtungen (Haltestellen, Bahnhöfe etc.) Maskenpflicht für Personal bei Kundenkontakt Maskenpflicht für Fahrgäste (6. bis 16. Geburtstag med. Maske, ab 16 Jahren FFP2-Maske)
Kliniken	Maskenpflicht für Besucher (ggfs. haben die einzelnen Häuser strengere Regelungen, bzw. Besuchsverbote). Die Regelungen der Kliniken im Naturpark Altmühltal sind unter www.kna-online.de abrufbar
Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen	FFP2-Maskenpflicht für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher und Beschäftigte bei Kontakt mit Bewohnern. Testpflicht für Besucher
Sport	<p>Sportausübung und die praktische Sportausbildung jeder Art ist im unter freiem Himmel ohne Personenbegrenzung, im Innenbereich mind. 20 m² pro Person <u>mit Testnachweis</u></p> <p>im Übrigen <u>ohne Testnachweis nur kontaktfreier Sport in Gruppen bis 10 Personen und unter freiem Himmel bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren</u></p> <p><u>mit</u> Kontaktdatenerhebung</p> <p>Sportveranstaltungen: -Unter freiem Himmel mit bis zu 1.500 Zuschauern (einschl. geimpfter und genesener Personen) mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand 1,5 m -In Gebäuden nach Anzahl der vorhandenen Plätze (mind. 20 m² pro Person) bei einem Mindestabstand von 1,5 m, maximal 1.000 Zuschauer</p> <p>Zuschauer <u>mit Testnachweis</u> (innen und außen)</p> <p>Sportplätze, Tanzschulen, Fitnessstudios und andere Sportstätten können genutzt werden. Maximale Personenzahl bestimmt sich nach dem Rahmenkonzept Sport In Sportstätten gilt <u>FFP2-Maskenpflicht</u>, soweit kein Sport ausgeübt wird und für Zuschauer, die sich nicht an einem fest zugeordneten Sitzplatz befinden.</p> <p>Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Sport https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-502/</p>

<p>Freizeit</p> <p>a) Spielplätze</p> <p>b) Stadt-, Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen</p> <p>c) Freizeitparks, Indoorspielplätze und vergleichbare Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellness, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen</p> <p>d) Clubs, Diskotheken</p>	<p>a) geöffnet</p> <p>b) zulässig Mindestabstand von 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht <u>ohne</u> Testnachweis</p> <p>c) zulässig Mindestabstand 1,5 m in geschlossenen Räumen FFP2-Maskenpflicht maximal 1 Besucher je 10 m² zugänglicher Fläche <u>mit</u> Testnachweis</p> <p>unter Beachtung eines Schutz- und Hygienekonzeptes nach den Rahmenkonzepten „Kureinrichtungen, Hallen- und Freibädern, Wellnesseinrichtungen...“ https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-407/ Touristische Dienstleister https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-406/</p> <p>d) geschlossen</p>
<p>Handel und Dienstleistungen</p> <p>a) Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kunden</p> <p>b) Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden (auch Solarien)</p> <p>c) Märkte</p>	<p>a) Öffnung zulässig</p> <p>ohne Testnachweis, vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung</p> <p><u>Voraussetzungen für die Öffnung:</u> Mindestabstand 1,5 m max. 1 Kunde/10 m² (bis 800 m²) zusätzl. 1 Kunde/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht, Personal: Maskenpflicht</p> <p>b) Öffnung zulässig, unter den Voraussetzungen wie a) Personal medizinische Gesichtsmaske</p> <p>c) Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen, sind zulässig. Max. 1 Besucher/10 m² (bis 800 m²) Zusätzl. 1 Besucher/20 m² (für über 800 m²) Kunden: FFP2-Maskenpflicht Personal: Maskenpflicht Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten BayMBl. 2021 Nr. 404 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) BayMBl. 2021 Nr. 502 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>Gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen 5 Uhr und 1 Uhr <p>unter freiem Himmel</p> <ul style="list-style-type: none"> - abhängig von der Gaststättenerlaubnis. i.d.R. bis 23 Uhr

	Messen und Ausstellungen BayMBI. 2021 Nr. 414 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de)
Schulen	Derzeit wegen Ferien irrelevant
Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung, organisierte Spielgruppen	Die Einrichtungen können öffnen
Außerschulische Bildung a) Berufliche Aus-, Fort- u. Weiterbildung; Angebote der Erwachsenenbildung; Erste-Hilfe und Ausbildung von Feuerwehr, Rettungsdienst und THW b) Instrumental- und Gesangsunterricht	a) in Präsenzform zulässig - Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand von 1,5m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - Schutz- und Hygienekonzept b) in Präsenzform zulässig - 1,5 m Mindestabstand, 2 m Mindestabstand bei Blasinstrumenten und Gesang - Maskenpflicht für Lehrpersonal - FFP2-Maskenpflicht für Schüler/-innen (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt, Schutz- und Hygienekonzept)
Hochschulen	Präsenzveranstaltungen zulässig unter folgenden Voraussetzungen: - FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen - Med. Gesichtsmaske für Beschäftigte, ausgen. am Arbeitsplatz - zweimal wöchentlicher Testnachweis - ohne Mindestabstand
Bibliotheken, Büchereien, Archive	zulässig mit Hygienekonzept (wie Ladengeschäfte)
Kultur a) kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten	a) Zulässig unter folgenden Voraussetzungen: - 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich - Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes, maximal 1.000 Besucher - unter freiem Himmel höchstens 1.500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen; davon höchstens 200 stehend mit Mindestabstand von 1,5 m - med. Gesichtsmaske für Mitwirkende und Personal - FFP2-Maskenpflicht für Besucher, außer unter freiem Himmel an fest zugeordneten Sitzplätzen - <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung - <u>mit Testnachweis für Besucher</u> - Schutz- und Hygienekonzept nach dem Rahmenkonzept Kino BayMBI. 2021 Nr. 402 - Verkündungsplattform Bayern (verkuendung-bayern.de) bzw. für kulturelle Veranstaltungen https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-534/

<p>b) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, staatl. Schlösser, Gärten und Seen</p> <p>c) Laien- und Amateurensembles</p>	<p>b) Öffnung möglich unter folgenden Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">- 1,5 m Mindestabstand im gesamten Veranstaltungsbereich- Höchstteilnehmerzahl in Gebäuden nach Anzahl der vorh. Plätze bei Einhaltung des Mindestabstandes- In Gebäuden besteht FFP2-Maskenpflicht für Besucher und med. Gesichtsmaskenpflicht für Personal – unter freiem Himmel Maskenpflicht nur, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann <p>- <u>mit</u> Kontaktdatenerhebung</p> <p>- <u>ohne</u> Testnachweis für Besucher</p> <p>- Schutz- und Hygienekonzept nach dem</p> <p>c) musikalische oder kulturelle Proben zulässig</p> <ul style="list-style-type: none">- Höchstteilnehmerzahl richtet sich nach der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes bei Einhaltung des Mindestabstandes- FFP2-Maskenpflicht (entfällt nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt,- <u>ohne</u> Testnachweis- <u>mit</u> Kontaktdatenerfassung- mit Schutz- und Hygienekonzept <p>https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-408/</p>
--	--

Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung